

NEWSletter 2012 / 3

Empfehlung

27.11.2012

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht per 01.01.13

- **Auswirkung auf die Einwohnerkontrollen**
- **Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen**

Inhalt

1. Bisheriges Recht

- 1.1 **Praxis**
- 1.2 **Handlungsfähigkeit**
- 1.3 **Die Bevormundungsfälle**
- 1.4 **Die Beistandschaft**
- 1.5 **Vorläufige Fürsorge**

2. Neues Recht

- 2.1 **Änderungen durch das neue Recht**
- 2.2 **Zentrale Anliegen der Revision**
- 2.3 **Neue Gesetzesgrundlagen**
- 2.4 **Organisation Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**
- 2.5 **Neue Begriffe**
- 2.6 **Handlungsfähigkeit**
- 2.7 **Handlungsunfähigkeit**
- 2.8 **Beistandschaften (Arten) nZGB**
- 2.9 **Die Begleitbeistandschaft**
- 2.10 **Die Vertretungsbeistandschaft, Im Allgemeinen**
- 2.11 **Die Vermögensverwaltungsbeistandschaft**
- 2.12 **Die Mitwirkungsbeistandschaft**
- 2.13 **Die kombinierte Beistandschaft**
- 2.14 **Die umfassende Beistandschaft**
- 2.15 **Vorsorgliche Massnahmen**
- 2.16 **Übersicht bisheriges und neues Recht**
- 2.17 **Inkraftsetzung neues Recht**

3. Bedeutung der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen für die Einwohnerkontrollen

- 3.1 **Rechtsgrundlagen**
- 3.2 **Mitteilungspflicht**
- 3.3 **Einträge von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen im EK-Register**
- 3.4 **Notwendigkeit einer direkten Mitteilung an die Einwohnerkontrollen**
- 3.5 **Auswirkungen im Stimmregister, Rechtliches**
- 3.6 **Meldung der Erwachsenenschutzbehörde an die Einwohnerkontrolle**
- 3.7 **Auswirkungen auf die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen**

4. Handlungsfähigkeitszeugnisse

- 4.1 Zweck und Bedeutung der Handlungsfähigkeitszeugnisse**
- 4.2 Bisherige Praxis**
- 4.3 Neues Recht und damit verbundene Praxis**

5. Meldefluss Erwachsenenschutzbehörde / Einwohnerkontrolle

- 5.1 Meldungen der Erwachsenenschutzbehörde ab 01.01.2013**
- 5.2 Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen ab 01.01.2013**

6. Anforderungen an Softwarehersteller / Rechenzentren ab 01.01.2013

- 6.1 Systemansprüche ab 01.01.2013**
- 6.2 Auszüge aus dem Einwohnerregister**
- 6.3 Gemeindeamt des Kantons Zürich**

1. Bisheriges Recht

1.1 Praxis

Die Zürcherischen Einwohnerkontrollen führen ihre Register nach den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton. In Bezug auf die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen stützen sich die Einträge seit Jahrzehnten auf die gemeldeten bzw. angeordneten Massnahmen der Vormundschaftsbehörden. Dadurch erhält die Einwohnerkontrolle Kenntnis davon, ob eine Person handlungsfähig ist. Dieser Informationsfluss ist eine wichtige Voraussetzung, damit die Einwohnerkontrollen die vielen Bedürfnisse abdecken und die entsprechenden Verwaltungshandlungen durchführen können.

Aufgrund der Publikationen der Anordnungen der Vormundschaftsbehörde im Amtsblatt, ist die Öffentlichkeit über die Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

1.2 Handlungsfähigkeit

Art. 12 ZGB Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Art. 13 ZGB Voraussetzungen

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer *mündig* und *urteilsfähig* ist.

Art. 14 ZGB Mündigkeit

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 16 ZGB Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 17 ZGB Handlungsunfähigkeit

Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig, oder die unmündig oder entmündigt sind.

1.3 Die Bevormundungsfälle

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz zwischen Unmündigkeit und der Unfähigkeit Mündiger.

Art. 368 ZGB Unmündigkeit

Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter der elterlichen Sorge befindet.

2 Die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Art. 369 ZGB Unfähigkeit Mündiger / Geisteskrankheit und Geistesschwäche

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.

2 Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Art. 370 ZGB Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Art. 371 ZGB Freiheitsstrafe

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.

2 Die Strafvollzugsbehörde hat, sobald ein solcher Verurteilter seine Strafe antritt, der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

Art. 372 ZGB Eigenes Begehren

Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.

1.4 Die Beistandschaft

Art. 392 ZGB Fälle der Beistandschaft

Vertretung

Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernannt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht, sowie in folgenden Fällen:

1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit od. dgl. weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag;
2. wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen;
3. wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist.

Art. 393 ZGB Vermögensverwaltung

Kraft Gesetzes

Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anzuordnen und namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennen:

1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt;
2. bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist;
3. bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt;
4. (... aufgehoben)
5. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige und andere dem öffentlichen Wohle dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist.

Art. 394 ZGB Auf eigenes Begehren

Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Bevormundung auf eigenes Begehren vorliegen.

Art. 395 ZGB Beschränkung der Handlungsfähigkeit

Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein Beirat gegeben werden, dessen Mitwirkung für folgende Fälle erforderlich ist:

1. Prozessführung und Abschluss von Vergleichen;
2. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken;
3. Kauf, Verkauf und Verpfändung von Wertpapieren;
4. Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen;
5. Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
6. Entgegennahme von Kapitalzahlungen;
7. Schenkungen;
8. Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten;
9. Eingehung von Bürgschaften.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Verwaltung des Vermögens dem Schutzbedürftigen entzogen werden, während er über die Erträge die freie Verfügung behält.

1.5 Vorläufige Fürsorge

Art. 386 ZGB

Wird es vor der Wahl notwendig, vormundschaftliche Geschäfte zu besorgen, so trifft die Vormundschaftsbehörde von sich aus die erforderlichen Massregeln.

Sie kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen und eine Vertretung anordnen.

Eine solche Massregel ist zu veröffentlichen.

2. Neues Recht

2.1 Änderungen durch das neue Recht

Die Revision des Vormundschaftsrechts ist die letzte Etappe der Gesetzgebungsarbeiten zum Familienrecht. Ziel ist es, das Selbstbestimmungsrecht schwacher, hilfsbedürftiger Personen zu wahren und zu fördern, gleichzeitig aber auch die erforderliche Unterstützung sicherzustellen und gesellschaftliche Stigmatisierungen zu vermeiden. Die neuen gesetzlichen Massnahmen sollen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der betroffenen Personen zugeschnitten werden.

Das neue Erwachsenenschutzrecht will das Selbstbestimmungsrecht fördern und stellt dazu zwei neue Instrumente zur Verfügung. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Zudem kann sie mit einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, oder eine Person bestimmen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit entscheidungsbefugt ist. Gesetzliche Vertretungsrechte berücksichtigen ferner das Bedürfnis der Angehörigen urteilsunfähiger Personen, ohne grosse Umstände bestimmte Entscheidungen treffen zu können. Weiter wird der Rechtsschutz der betroffenen Personen bei der fürsorglichen Unterbringung ausgebaut. In der Folge ist die Rede von nZGB, was neues ZGB heisst.

Mit dem neuen Recht können erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen individueller und fallbezogener, mit anderen Worten, massgeschneidert angeordnet werden. Zudem soll die Behörde nur noch dort eingreifen, wo es unerlässlich ist, sozusagen als ultima ratio; insbesondere wenn es um die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft geht.

Das neue Recht sieht in Art. 451/1 ZGB ausdrücklich die Verschwiegenheitspflicht vor. Gleichzeitig wird auch die bisherige Praxis geändert, vormundschaftliche Massnahmen zu veröffentlichen.

Art. 451 nZGB Verschwiegenheitspflicht und Auskunft

Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.

2.2 Zentrale Anliegen der Revision

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Entlastung des Staates
- Neue Begrifflichkeiten
- Weniger standardisierte Massnahmen
- Verankerung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit im Gesetz (Art. 388 ff. nZGB)
- Neugestaltung der Organisation
- Verzicht auf Veröffentlichung der Einschränkung oder des Entzugs der Handlungsfähigkeit

2.3 Neue Gesetzesgrundlagen

Die Artikel 360 ff. nZGB geben über die neu formulierten Gesetzesartikel Auskunft.

Eine weitere wichtige Gesetzesgrundlage neben dem neuen ZGB bildet im Kanton Zürich das EG zum ZGB.

2.4 Organisation Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Art. 440 nZGB Erwachsenenschutzbehörde

Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.

Gemäss der Übergangsbestimmung in § 76 des vom Kantonsrat am 25. Juni 2012 verabschiedeten Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR), ist die Gemeindevorsteherschaft zuständig für

- a. die Vereinbarung der interkommunalen Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 Satz 2,
- b. die Erweiterung bestehender Zweckverbandsstatuten um den Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB.

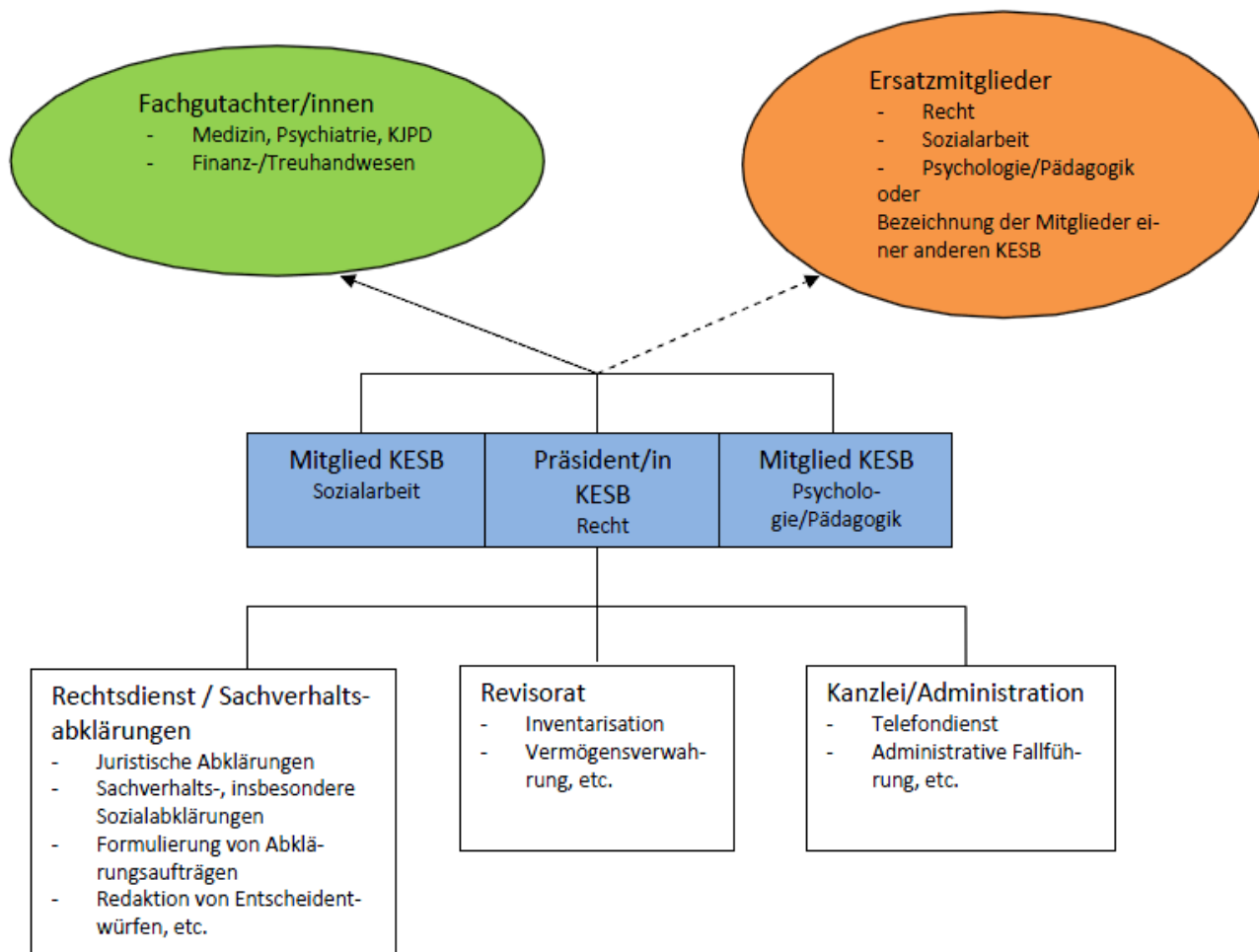
Mit Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2012 wurden die folgenden Kindes- und Erwachsenenschutzkreise gebildet:

- Stadt Zürich
- Bezirk Affoltern
- Bezirk Bülach (Bülach Nord und Süd)
- Bezirk Bülach Süd
- Bezirk Dielsdorf
- Bezirk Dietikon
- Bezirk Hinwil
- Bezirk Horgen
- Bezirk Meilen
- Bezirk Pfäffikon
- Bezirk Uster (Dübendorf und Uster)
- Bezirke Winterthur und Andelfingen

Die Kindes- und Erwachsenenschutz-Kreise präsentieren sich wie folgt:



Das Organigramm der KESB:



2.5 Neue Begriffe

bisher	neu
Mündigkeit	Volljährigkeit
Entmündigung	Anordnung einer umfassenden Beistandschaft, Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages infolge dauernder Urteilsunfähigkeit
Trunkenheit	Rausch
Geisteskrankheit	Geistesschwäche Psychische Behinderung

2.6 Handlungsfähigkeit

Art. 13 nZGB Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer *volljährig* und *urteilsfähig* ist.

Art. 14 nZGB Volljährigkeit

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 16nZGB Urteilsfähigkeit

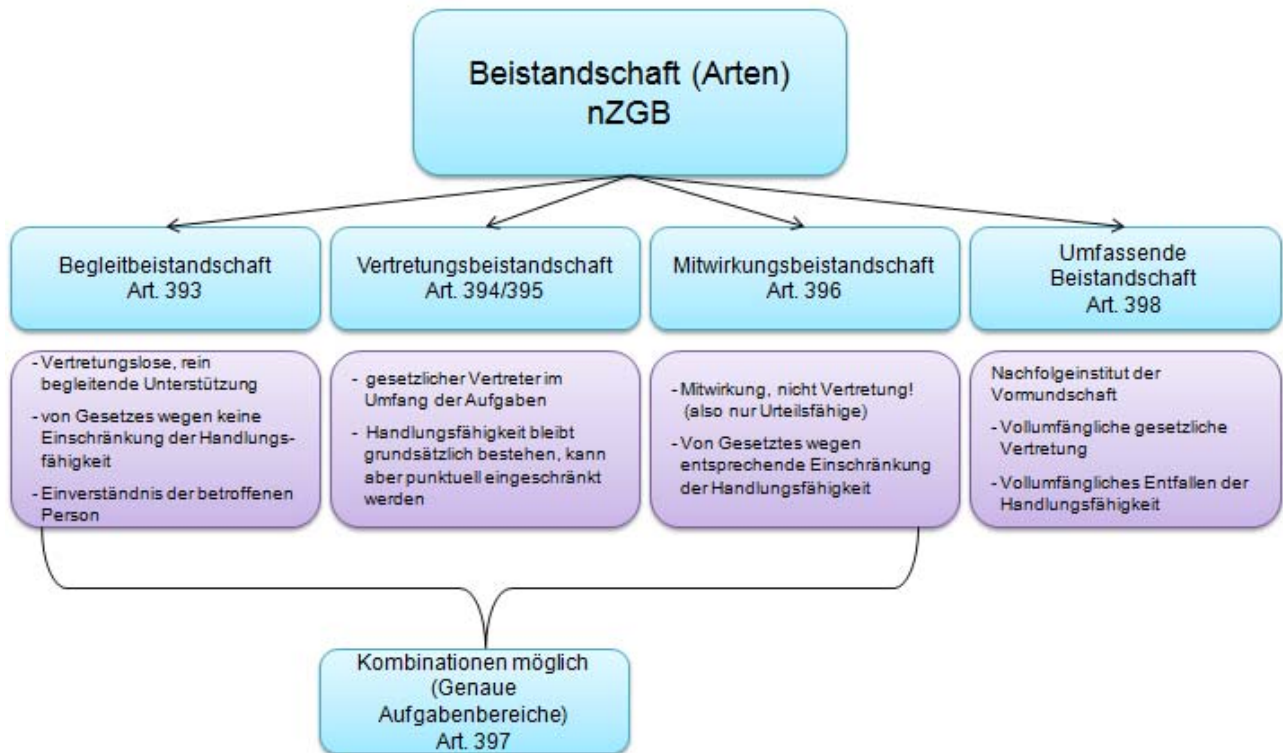
Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftsgemäss zu handeln.

2.7 Handlungsunfähigkeit

Art. 17 nZGB

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

2.8 Beistandschaft (Arten) nZGB



2.9 Die Begleitbeistandschaft

Art. 393 nZGB

Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.

2.10 Die Vertretungsbeistandschaft, Im Allgemeinen

Art. 394 nZGB

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.

2.11 Die Vermögensverwaltungsbeistandschaft

Art. 395 nZGB

Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beistandin verwaltet werden sollen. Sie kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Verwaltung stellen.

Die Verwaltungsbefugnisse umfassen auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens, wenn die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes verfügt.

Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

Untersagt die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt sie dies im Grundbuch anmerken.

2.12 Die Mitwirkungsbeistandschaft

Art. 396 nZGB

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beistandin bedürfen.

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

2.13 Die kombinierte Beistandschaft

Art. 397 nZGB

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

2.14 Die umfassende Beistandschaft

Art. 398 nZGB

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

2.15 Vorsorgliche Massnahmen

Art. 445 nZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.

Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

2.16 Übersicht bisheriges und neues Recht

bisher	neu
Beistandschaft Art. 394 ZGB (auf eigenes Begehren)	Begleitbeistandschaft, Art. 393 nZGB
Beistandschaft gem. Art. 392 ZGB (Vertretung)	Vertretungsbeistandschaft (Im Allgemeinen), Art. 394 nZGB
Beiratschaft gem. Art. 395 Abs. 2 (Vermögensverwaltung)	Vertretungsbeistandschaft (Vermögensverwaltung), Art. 395 nZGB
Beiratschaft gemäss Art. 395 Abs. 1 (Mitwirkung)	Mitwirkungsbeistandschaft, Art. 396 nZGB
	Kombination von Beistandschaften, Art. 397 nZGB
Entmündigung, Art. 369 – 372 ZGB	Umfassende Beistandschaft, Art. 398 nZGB
Vorläufige Fürsorge, Art. 386 ZGB	Vorsorgliche Massnahmen Art. 445 nZGB Vorsorgeauftrag Art. 363 nZGB

2.17 Inkraftsetzung neues Recht

Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft.

Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt von Amtes wegen so bald als möglich die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vor.

3. Bedeutung der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen für die Einwohnerkontrollen

3.1 Rechtsgrundlagen

- Melderecht → GG
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht → ZGB
- Ausweisrecht → AwG
- Ausländerrecht → AuG
- Politische Rechte → GPR
- Sozialhilfeversicherungen / Sozialbehörden

3.2 Mitteilungspflicht der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 449c nZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn:

1. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt
2. Für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

3.3 Eintragung von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen im EK-Register

Eine Rechtsgrundlage ist weder im ZGB noch im EG KESR enthalten, wonach die Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung über Massnahmen an die Einwohnerkontrolle erteilen soll. Hingegen wurde in Art. 449c nZGB eine Mitteilungspflicht der Erwachsenenschutzbehörde an das Zivilstandsamt festgelegt (siehe 3.2).

Die Mitteilungspflicht an das Zivilstandsamt, welche sich inhaltlich an Art. 42 Abs. 1 Bst. c) ZstV anlehnt; soll sicherstellen, dass die für die Führung des Stimmregisters zuständige Behörde von diesen Fällen erfährt und die betreffenden Personen aus dem Stimmregister gestrichen werden.

Art. 42 Abs. 1 Bst. c) ZstV, Weitere Fälle

Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile oder Verfügungen mit: Bst. c. Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 449c ZGB) sowie Aufhebung der Beistandschaft (Art. 399 Abs. 2 ZGB).

Damit die Einwohnerkontrollen von diesen Einträgen erfahren, wurde Art. 49 ZstV um Bst. d ergänzt:

Art. 49 ZstV Bekanntgabe von Amtes wegen an die Gemeindeverwaltungen des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes

Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters die folgenden Angaben mit:

- a. die Geburt und den Tod;
- b. jede Änderung von Name, Zivilstand oder Bürgerrecht;
- c. die Bereinigung von Personenstandsdaten;
- d. Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 42 Abs. 1 Bst. c).

Leider wurde es verpasst, den direkten Meldefluss der Erwachsenenschutzbehörde an die Einwohnerkontrolle, also nicht nur an das Zivilstandsamt, in den Gesetzesartikel aufzunehmen.

In der Praxis bedeutet dies nun, dass die von der Erwachsenenschutzbehörde gemachte Mitteilung vom regionalen Zivilstandsamt der zuständigen Einwohnerkontrolle weitergeleitet werden muss.

3.4 Notwendigkeit einer direkten Mitteilung an die Einwohnerkontrollen

Damit die Einwohnerkontrollen ihre Aufgaben erfüllen können, ist die Notwendigkeit einer Mitteilung an die Einwohnerkontrolle durch die Erwachsenenschutzbehörde bei Fällen mit Verlust oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit angewiesen; Beispiele dazu wie folgt:

Auswirkungen auf das Stimm- und Wahlrecht

Wird eine Person nach Art. 398 nZGB zufolge dauernder Urteilsunfähigkeit umfassend verbeiständet, so ist diese Person vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen; dass Gleiche gilt, falls für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist. Umgekehrt bleiben Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen ohne dass eine dauernde Urteilsunfähigkeit vorliegt, im Stimmregister eingetragen.

Bei den Meldungen von Beistandschaften nach Art. 398 nZGB ist demnach auch zu unterscheiden, ob es sich um Personen mit dauernder Urteilsunfähigkeit handelt oder nicht.

Ausstellung von Ausweisen gemäss Ausweissgesetz (AwG)

Bei der Ausstellung von Ausweisen, z.B. der schweizerischen Identitätskarte, verlangt das Ausweissgesetz in Art. 5 (in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung) bei Personen unter umfassender Beistandschaft die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.

Eine fehlende Mitteilung an die Einwohnerkontrolle, würde zu aufwändigen Rückfragen zwischen den beiden Amtsstellen führen.

Einfluss im Melderecht

Personen, die nach Art. 398 nZGB unter umfassender Beistandschaft stehen, benötigen für die An- oder Abmeldung die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.

Bei An- oder Abmeldungen muss die Einwohnerkontrolle wissen, ob bei den betreffenden Personen umfassende Beistandschaften angeordnet sind.

Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaften mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Mitwirkungs- (Art. 396 Abs. 2 nZGB) und Vertretungsbeistandschaften (Art. 394/395 nZGB) haben keinen Einfluss auf das Stimm- und Wahlrecht.

Hingegen ist es möglich, dass in Bezug auf den Verkehr mit Behörden oder die Erlangung von Ausweisen die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden könnte. Demzufolge müsste die Einwohnerkontrolle in diesen Fällen ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden.

Andere Beistandschaften

Für die Mitteilung von Beistandschaften nach Art. 393, Art. 394 ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Art. 395 nZGB besteht keine Notwendigkeit.

3.5 Auswirkungen im Stimmregister, Rechtliches

Die politischen Rechte stehen in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 136 Abs. 1 Satz 1 BV [SR 101]). Nach Art. 2 BG über die politischen Rechte [SR 161.1] in der auf den 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Fassung gelten Personen als vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte:

Art. 2

Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Kanton Zürich:

Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161)

§ 3 Voraussetzungen

Über die politischen Rechte verfügt, wer

- a. Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist,
- b. das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat,
- c. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,
- d. von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

§ 7 Mitteilungspflicht, Verordnung über die politischen Rechte (VPR; LS 161.1) des Kantons Zürich in der am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Fassung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet dem Stimmregister

- a. bei umfassenden Beistandschaften wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person:
 1. die Anordnung, die Übertragung, die Übernahme oder die Aufhebung der Beistandschaft,
 2. die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises;
- b. bei Vorsorgeaufträgen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person:
 1. die Feststellung und den Verlust der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags,
 2. den Zu- oder Wegzug und die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises.

3.6 Meldung der Erwachsenenschutzbehörde an die Einwohnerkontrolle

	Inhalt der Meldung	Grund der Meldung
Art. 393 nZGB	Keine Meldung Erwachsenenschutzbehörde, allenfalls durch Beistand	Zustelladresse
Art. 394 nZGB & Art. 395 nZGB	Artikel, keine näheren Angaben; nur bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit	Zustelladresse, HfZ, EK-Geschäfte
Art. 396 nZGB	Artikel	Zustelladresse, HfZ, EK-Geschäfte
Art. 398 nZGB	Artikel, dauernd urteilsunfähig?	Zustelladresse, HfZ, EK-Geschäfte Stimmregister (bei dauernder Urteilsunfähigkeit)
Art. 445 nZGB	Artikel nur bei Einschränkung der Handlungsfähigkeit	Zustelladresse, HfZ, EK-Geschäfte, Stimmregister (bei Verfahren betr. umfassende Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit)
Art. 363 nZGB	Validierter / wirksamer Vorsorgeauftrag → Stimmregister	Zustelladresse, HfZ, EK-Geschäfte, Stimmregister

HfZ = Handlungsfähigkeitszeugnis

3.7 Auswirkungen auf die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen

Neues Recht	Auswirkung auf Handlungsfähigkeit	Handlungsfähigkeitszeugnis
Begleitbeistandschaft Art. 393 nZGB	Handlungsfähig	Ja
Vertretungsbeistandschaft (allgemein), Art. 394 nZGB	Handlungsfähig Einschränkung möglich	Ja Ja, mit Vermerk
Vetretungsbeistandschaft (Vermögensverwaltung), Art. 395 nZGB	Handlungsfähig Einschränkung nach 394/2 möglich	Ja Ja, mit Vermerk
Mitwirkungsbeistandschaft, Art. 396 nZGB	Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen eingeschränkt	Ja, mit Vermerk
Kombination von Beistandschaften, Art. 397 nZGB	Handlungsfähig Einschränkung möglich	Ja Ja, mit Vermerk
Umfassende Beistandschaft, Art. 398 nZGB	(beschränkt) handlungsunfähig	Nein
Vorsorliche Massnahmen, Art. 445 nZGB	Handlungsfähig Mit Einschränkung bzw. vorläufiger Entzug der Handlungsfähigkeit	Ja Ja, mit Vermerk bzw. nein
Vorsorgeauftrag wird wirksam Art. 363 nZGB (erst wenn dauernd urteilsunfähig)	(beschränkt) handlungsunfähig	nein

4. Handlungsfähigkeitszeugnisse

4.1 Zweck und Bedeutung der Handlungsfähigkeitszeugnisse

Die Handlungsfähigkeitszeugnisse werden nur den beantragenden Personen ausgestellt und ausgehändigt.

Meistens werden sie zur Beurkundung eines Kaufvertrages, für den Erwerb eines Patentes oder zur Erlangung einer Bewilligung eines spezifischen Gewerbes etc. benötigt.

Die Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass die betreffende Person volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 nZGB). Durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes kann die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden (Art. 19d nZGB): Vertretungsbeistandschaft (394/395 nZGB), Mitwirkungsbeistandschaft (396 nZGB; die Handlungsfähigkeit entfällt bezüglich der von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Handlungen von Gesetzes wegen) und umfassende Beistandschaft (Art. 398 nZGB; die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen). Im Weiteren verliert die betroffene Person die Handlungsfähigkeit, wenn für sie ein Vorsorgeauftrag zufolge dauernder Urteilsunfähigkeit wirksam geworden ist.

Eine Behörde kann lediglich bescheinigen, dass entweder keine Massnahme besteht, welche die Handlungsfähigkeit einschränkt oder aber eine Massnahme besteht, welche die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person einschränkt.

Daraus folgert sich die Tatsache, dass bei bisher bevormundeten Personen kein Handlungsfähigkeitszeugnis ausgestellt wurde. Das Gleiche gilt künftig für Personen, welche unter umfassender Beistandschaft stehen oder für welche ein Vorsorgeauftrag wegen dauernder Urteilsunfähigkeit wirksam geworden ist.

4.2 Bisherige Praxis

Seit Jahrzehnten besteht eine konstante und unbestrittene Praxis im Kanton Zürich, wonach die kommunalen Einwohnerkontrollen die Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen. Da bisher Vormundschaften zwangsläufig im Einwohnerregister eingetragen waren, konnte die Einwohnerkontrolle ohne weiteres eine Bescheinigung zur Handlungsfähigkeit erstellen.

Mit dem Handlungsfähigkeitszeugnis wurde und wird bestätigt, dass die betreffende Person handlungsfähig im Sinne des Gesetzes ist. Bestanden keine entsprechenden vormundschaftlichen Massnahmen, hat man angenommen, die betreffende Person sei handlungsfähig; die Urteilsfähigkeit wurde dabei vermutet.

4.3 Neues Recht und damit verbundene Praxis

Die bisherige Zuständigkeit, wonach die Einwohnerkontrollen die Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen hat sich bewährt. An dieser bürgernahen Zuständigkeitsordnung soll daher auch unter neuem Recht festgehalten werden. Für die Ausstellung der Handlungsfähigkeitszeugnisse sind die Einwohnerkontrollen auf die Meldung von Erwachsenenschutzmassnahmen mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit angewiesen. Es erscheint als vertretbar, dass die Rechtsgrundlage für die Mitteilungen in Art. 451 Abs. 2 nZGB erblickt wird, wobei das Glaubhaftmachen eines Interesses seitens der Einwohnerkontrollen entfällt bzw. dieses im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung als gegeben zu betrachten ist. Im Übrigen ist aus Sicht der Einwohnerkontrollen anzustreben, dass die Meldungen (erwachsenenschutzrechtliche Massnahme mit teilweiser Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder mit Verlust der Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen bzw. Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person) durch die Erwachsenenschutzbehörde möglichst schnell an die Einwohnerkontrolle erfolgt.

Die Einwohnerkontrollen des Kantons Zürich werden die Handlungsfähigkeitszeugnisse wie bisher pflichtbewusst erstellen und somit die angeordneten Massnahmen wie vorstehend beschrieben in die Auszüge einbinden. Die Muster der möglichen Handlungsfähigkeitszeugnisse ab 2013 sind im Anhang ersichtlich.

Den zürcherischen Einwohnerkontrollen wird empfohlen, diese Muster ab dem 1. Januar 2013 umzusetzen. Selbstverständlich können dabei die gemeindespezifischen Ansprüche an ein Corporate Identity eingehalten werden. Die Softwarehersteller und Rechenzentren werden gebeten, die Umstellungen der Systeme vor Ende 2012 vorzunehmen.

Die Kunden und Einwohner sind es sich aufgrund der bisherigen Praxis gewohnt, die Einwohnerkontrollen betr. der Ausfertigung von Handlungsfähigkeitszeugnissen zu kontaktieren. Auch können diese im Sinne der neuen eGovernment-Strategie der Verwaltungen und Behörden zum Teil bereits heute online bestellt werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen.

5. Meldefluss Erwachsenenschutzbehörde / Einwohnerkontrolle

5.1 Meldungen der Erwachsenenschutzbehörde ab 01.01.2013

Die korrekte Aufgabenerfüllung durch die Einwohnerkontrollen kann nur gelingen, wenn sie die relevanten Daten der Entscheide im Sinne der obenstehenden Ausführungen unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt erhalten. Ebenso erteilen die Einwohnerkontrollen der Erwachsenenschutzbehörde die notwendigen Auskünfte.

Die Verordnung über den elektronischen Zugriff der KESB auf die Einwohnerregister, welche sich auf § 74 EG KESR stützt, wird voraussichtlich rechtzeitig durch den Regierungsrat verabschiedet und am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Bis zur Einführung des kantonalen Personenregisters bildet § 74 EG KESR zusammen mit der genannten Verordnung die massgebende Grundlage für den elektronischen Zugriff der KESB auf die kommunalen Einwohnerregister, soweit die technischen Voraussetzungen diesen Zugriff ermöglichen. Soweit die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat der Zugriff auf konventionelle Art und Weise zu erfolgen.

Gerade in der Übergangsphase sind alle beteiligten Behörden und Amtsstellen auf ein geeignetes „Miteinander“ angewiesen und die Praxis wird aufzeigen, in welche Richtung ein sinnvoller Datenfluss gehen soll.

Die Einwohnerkontrollen sind auf einen speditiven Datenfluss der Massnahme-Anordnungen der Erwachsenenschutzbehörde angewiesen, um im Sinne der obenstehenden Ausführungen die vorgeschriebenen Amtshandlungen vornehmen zu können.

5.2 Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen ab 01.01.2013

Die Handlungsfähigkeitszeugnisse werden im Kanton Zürich weiterhin durch die Einwohnerkontrollen ausgestellt und unterzeichnet. Dabei stimmen die Angaben im Handlungsfähigkeitszeugnis mit den am Ausstellungstag im Einwohner-Register vorhandenen Daten überein. Von grosser Wichtigkeit im Zusammenhang mit den rechtlichen Voraussetzungen ist deshalb der Vermerk „laut ihren Registern“ im Handlungsfähigkeitszeugnis. So wird gegenüber Ansprüchen von Dritten klar festgehalten, dass der Auszug aus dem Einwohnerregister die Tatsachen und Einträge - auch von angeordneten Massnahmen der Erwachsenenschutzbehörde - am Ausstellungstag entspricht.

Die Bemerkungen mit Angabe der entsprechenden Artikel (angeordnete Massnahmen) sind dabei durch die Einwohnerkontrollen unbedingt auf dem Handlungsfähigkeitszeugnis aufzuführen.

Der Umstand, dass eine abschliessende Auskunftserteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde vorbehalten ist, wird durch den entsprechenden Hinweis auf dem Handlungsfähigkeitszeugnis auch für Dritte im Zusammenhang mit allfälligen Rechtsgeschäften klar ersichtlich. So ist ein Schutz der Interessen- und Anspruchsgruppen in allen Belangen gewährleistet.

6. Anforderungen an Softwarehersteller / Rechenzentren ab 01.01.2013

6.1 Systemansprüche ab 01.01.2013

Die Einwohnerkontrolle-Software ist durch die Anbieter (VRSG, Ruf, Nest, Dialog etc.) gemäss den Anforderungen des neuen Rechts anzupassen.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die bisherigen Bezeichnungen von Personen nicht entfernt werden, da sie in der Übergangsphase sowie bei inaktiven Personen noch von Wichtigkeit sind!

Ab 1. Januar 2013 muss es den Einwohnerkontrollen möglich sein, die verschiedenen durch die Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen gemäss den obenstehenden Ausführungen einzutragen. Dabei ist es wichtig, dass die Massnahmen auf dem Hauptbild erscheinen, um bei Auskünften darauf hingewiesen zu werden.

Weiter sind die Prozesse bei Mutationen anzupassen und die einzelnen Massnahmen mit Gesetzesartikel in einer Menuauswahl aufzulisten.

6.2 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Die Auszüge sind anzupassen und die unterschiedlichen Formen (nach Art der Massnahme) gemäss den Mustern im Anhang, bzw. nach den individuellen Vorgaben gemäss Corporate Identity der Gemeinden, in den Systemen bereitzustellen.

Wichtig ist dabei vor allem, dass auch den Bemerkungen den notwendigen Platz in der Formulargestaltung zur Verfügung steht. Den Herstellern bzw. Gemeinden wird frei gelassen, wie sie das Formular Handlungsfähigkeitszeugnis gestalten, dies in Bezug auf Kopf- und Fusszeile (Adresse der Gemeinde, Öffnungszeiten etc.). Inhaltlich sind die Mindestanforderungen, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort(e), Adresse im Handlungsfähigkeitszeugnis aufzuführen. Diese können auch noch durch die Angaben Rufname, Geburtsort, Zuzugsdatum und -ort, Beruf sowie AHV-V-Nr., erweitert werden.

6.3 Gemeindeamt des Kantons Zürich

Die Kapitel 3 bis 5 dieses Newsletters, welche massgeblich auch die Erwachsenenschutzbehörde betreffen, wurden mit der Unterstützung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich erarbeitet. Sie geben somit bezüglich des Datenflusses „Erwachsenenschutzbehörden - Einwohnerkontrollen“ und der Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen ab 1. Januar 2013 die mit dem Verband Zürcher Einwohnerkontrollen übereinstimmende Haltung des Gemeindeamtes wieder.

Freundliche Grüsse

**Verband Zürcher
Einwohnerkontrollen**

Für den Vorstand:



Remo Buob, Präsident